

Schornsteinfegerhandwerkgesetz: Änderungen beschlossen

Am 22. Juli 2017 ist das vom Bundestag verabschiedete Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes in Kraft getreten. Das Schornsteinfegerwesen war zuletzt im Jahre 2008 umfassend novelliert worden. Mit der Neufassung sollen vor allem der Wettbewerb des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken verstärkt und die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verschärft werden. Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Fassung sind nachfolgend dargestellt:

1. Anzeigepflicht bei Eigentümerwechsel:

Die von Haus & Grund kritisierte Pflicht zur Anzeige des Eigentumswechsels kommt nun in etwas abgeschwächter Form. Nicht mehr der bisherige Eigentümer hat die Informationen über den Eigentumswechsel dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen, sondern der neue Eigentümer ist hierzu verpflichtet.

2. Stärkung des Neutralitätsgrundsatzes

In der Vergangenheit war vielfach kritisiert worden, dass Schornsteinfeger für Anlagen, die sie selbst direkt oder als Anteilseigner einer entsprechenden Gesellschaft einem Eigentümer verkauft hatten, Bescheinigungen über die immisionstechnische Unbedenklichkeit ausstellen durften. Diese Praxis soll durch eine neue Regelung beendet werden. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 SchfHWG (Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen) mehr ausstellen, wenn die Anlagen durch ihn selbst oder seine Angehörigen verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen wurden.

Dies gilt in gleicher Weise, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Vertreter in anderen Bezirken tätig wird (§ 18 Abs. 2 SchfHWG). Dadurch sollen Umgehungen der Neutralitätspflichten vermieden werden, die bisher in der Praxis auch durch die Gründung einer Gesellschaft erfolgten. Unwesentliche Beteiligungen an der verkaufenden bzw. einbauenden Gesellschaft sind von der Vorschrift jedoch nicht erfasst (z. B. der Besitz einer einzigen Aktie einer börsennotierten Aktiengesellschaft). Insbesondere Interessenskollisionen bei der baurechtlichen Abnahme neuer Anlagen sollen so ausgeschlossen werden.

3. Duldungsverfügung auch gegen Mieter

Adressat einer Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHWG) kann künftig neben dem Eigentümer einer Immobilie auch der Besitzer und damit auch ein Wohnungsmieter sein. Durch eine neue

Schornsteinfegerhandwerkgesetz



Foto: Pixabay

gesetzliche Klarstellung kann die zuständige Behörde damit direkt gegenüber dem Mieter eine Duldungsverfügung erlassen und die Feuerstättenschau auch gegen dessen Willen durchsetzen.

4. Zeitintervalle für Feuerstättenschau sowie weitere Regelungen

Die Feuerstättenschau darf nun frühestens nach drei Jahren und nicht wie bisher im dritten Jahr nach der jeweils vorhergegangenen Feuerstättenschau durchgeführt werden. Sie soll künftig spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SchfHWG). Die Information über entdeckte Mängel sowie der Feuerstättenbescheid dürfen dem Eigentümer dabei nun auch elektronisch zugehen.

Aktuelles aus dem Wohnungseigentumsrecht

Duschen im Sitzen

Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, in welcher Position die meisten Menschen am liebsten duschen wollen: im Stehen. Nur im Falle von Krankheit oder Gebrechlichkeit wird in der Regel eine sitzende Haltung eingenommen. Doch manchmal kann es auch der bauliche Zustand eines Badezimmers sein, der keine andere Möglichkeit übrig lässt. Im konkreten Fall war ein Altbau-Bad halbhoch gefliest und es befand sich darin nur eine Badewanne. Der Raum hatte kein Fenster, die nicht gefliesten Wände waren tapeziert. Trotzdem duschten Mieter im Stehen (sie hatten eine entsprechende Halterung angebracht) und sorgten so dafür, dass wegen des Spritzwassers Schimmel entstand. Somit mussten sie für die Beseitigung des Schimmels aufkommen. Auf Grund des baulichen Zustands des Bades hätte ihnen klar sein müssen: Ein Duschen im Stehen ist hier nicht möglich.

Landgericht Köln,
Aktenzeichen 1 S 32/15

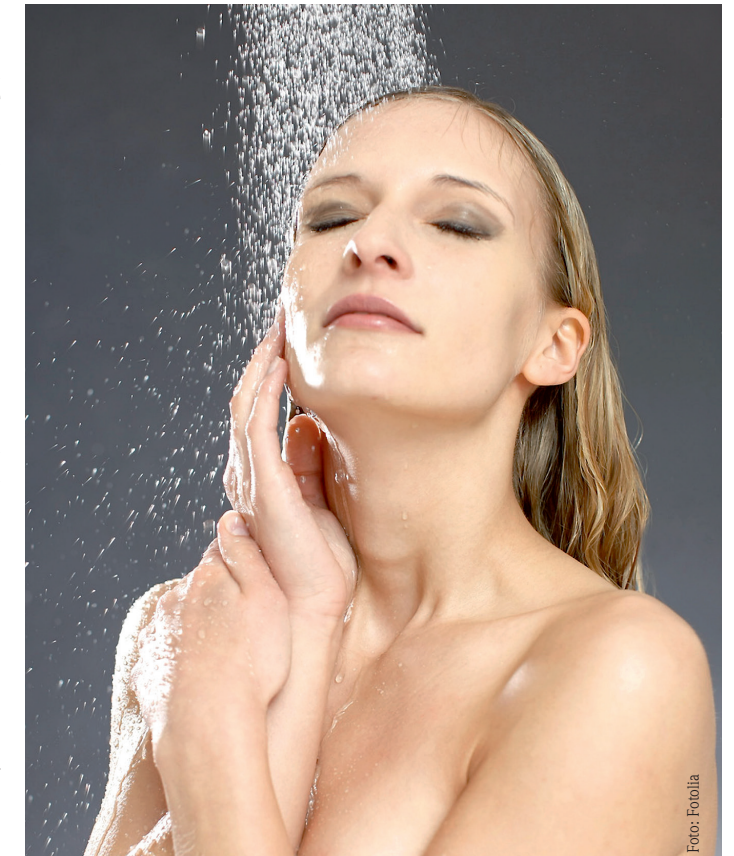


Foto: Fotolia

Anspruch auf Errichtung einer E-Mobil-Box im Eingangsbereich der Wohnanlage?

Die Errichtung einer E-Mobil-Box mit einer Lademöglichkeit für ein E-Mobil im Eingangsbereich einer Wohnanlage stellt eine allzu stimmungspflichtige bauliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums dar. Sollte daher ein behinderter Wohnungseigentümer die Errichtung

einer derartigen E-Mobil-Box verlangen, muss er mindestens darlegen, dass er gesundheitlich tatsächlich auf die Box im unmittelbaren Eingangsbereich angewiesen ist.
(LG Bremen, Urteil v. 7.10.2016, 4 S 250/15).



Thomas Kock · Stefan Kock
Rechtsanwälte und Notare

Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Immobilien-, Vertrags-, Gesellschafts-,
Familien- und Erbrecht

Gröninger Straße 12 · 31785 Hameln
Tel. 0 51 51 / 70 99 · www.kanzlei-kock.de

Schlosserei
Manfred Uhlit

Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090

Metallbau • Bauelemente • Montagen • Torservice
Edelstrahlverarbeitung • Kantentechnik

Kuhbrückenstraße 23 · 31785 Hameln
Tel. 05151 / 92 66 40 · Fax: 05151 / 92 66 41
E-Mail: kontakt@schlosserei-Uhlit.de